

164. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 15. April 1982

Nummer 15

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 249 Öffentliche Zustellung (Sohail AFZAL). S. 127
 250 Öffentliche Zustellung (Mohammad ASLAM). S. 127
 251 Öffentliche Zustellung (Bahadar KHAN). S. 128
 252 Ungültigkeitserklärung eines Polizeiführerscheines (Kriminaloberkommissar Dieter Buchkremer). S. 128
 253 Ungültigkeitserklärung eines Polizeiführerscheines (Polizeiobermeister Ulrich Kraus). S. 128
 254 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidenstausweises (Polizeiüberwachmeister Thomas Tacken). S. 128
 255 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Nr. 5548). S. 128

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 256 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Kreisen Kempen-Krefeld, Grevenbroich und der Stadt Krefeld v. 20. 5. 1970. S. 128

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 257 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs auf den Wuppertaler Wochenmärkten vom 11. März 1982. S. 129
 258 52. Verbandsversammlung des Wuppervverbandes. S. 129
 259 Jahresabschluß zum 31. Dezember 1981 der Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld. S. 130
 260 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 23. März 1982 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß des Stadtfestes am 21., 22. und 23. Mai 1982. S. 133
 261 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 17652652). S. 133
 262 Aufgebot eines Sparkassenbuches (2191500). S. 133

Beilagen: Jahresabschluß der Stadtparkasse Langenfeld/Rhld.

1 Karte zur ordnungsbehördlichen Verordnung vom 29. 3. 1982 über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Kreisen Kempen-Krefeld, Grevenbroich sowie der Stadt Krefeld vom 20. 5. 1982.

B.**Verordnungen
Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

**249 Öffentliche Zustellung
(Sohail AFZAL)**

Der Regierungspräsident
21.12.-36 (348/81)

Düsseldorf, den 2. April 1982

Der Widerspruchsbescheid vom 1. 4. 1982, - 21.12.-36 (348/81) - wegen Androhung der Abschiebung, konnte dem Adressaten, dem pakistanischen Staatsangehörigen Sohail AFZAL, zuletzt wohnhaft gewesen Bahnhofplatz 14, 5630 Remscheid, nicht zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthalt nicht zu ermitteln war.

Der Widerspruchsbescheid wird nunmehr gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 23. 3. 1957 (GV. NW. Seite 213) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetz (AVVzLZG) vom 4. 12. 1957 (SMBI. 2010) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. 7. 1952 (BGBl. I, Seite 379) im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird auf die Dauer von zwei Wochen, in der Zeit vom 15. bis zum 30. 4. 1982, an der Bekanntmachungstafel des Regierungspräsidenten Düsseldorf, Hauptgebäude Cecilienallee 2, öffentlich ausgehängt. Der Widerspruchsbescheid kann beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 63, eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 30. 4. 1982, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 127

**250 Öffentliche Zustellung
(Mohammad ASLAM)**

Der Regierungspräsident
21.12.-36 (237/81)

Düsseldorf, den 30. März 1982

Der Widerspruchsbescheid vom 29. 3. 1982, Aktenzeichen wie oben, wegen Ausweisung, konnte dem Adressaten, dem pakistanischen Staatsangehörigen Mohammad ASLAM, zuletzt wohnhaft gewesen Hensenweg 2, 4050 Mönchengladbach 1, nicht zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthalt nicht zu ermitteln war.

Der Widerspruchsbescheid wird nunmehr gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -

LZG) vom 23. 7. 1957 (GV. NW. Seite 213) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetz (AVVzLZG) vom 4. 12. 1957 (SMBL. 2010) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. 7. 1952 (BGBl. I, Seite 379) im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird auf die Dauer von zwei Wochen, in der Zeit vom 15. bis zum 30. 4. 1982, an der Bekanntmachungstafel des Regierungspräsidenten Düsseldorf, Hauptgebäude Cecilienallee 2, öffentlich ausgehängt. Der Widerspruchsbescheid kann beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 63, eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 30. 4. 1982, als zuge stellt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 127

251 Öffentliche Zustellung
(Bahadar KHAN)

Der Regierungspräsident
21.12.-36 (236/81)

Düsseldorf, den 31. März 1982

Der Widerspruchsbescheid vom 30. 3. 1982, Aktenzeichen wie oben, wegen Versagung der Aufenthaltserlaubnis, konnte dem Adressaten, dem pakistanischen Staatsangehörigen Bahadar KHAN, zuletzt wohnhaft gewesen Tönisheider Str. 1, 5603 Wülfrath, nicht zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthalt nicht zu ermitteln war.

Der Widerspruchsbescheid wird nunmehr gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 23. 7. 1957 (GV. NW. Seite 213) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetz (AVVzLZG) vom 4. 12. 1957 (SMBL. 2010) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. 7. 1952 (BGBl. I, Seite 379) im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird auf die Dauer von zwei Wochen, in der Zeit vom 15. bis zum 30. 4. 1982, an der Bekanntmachungstafel des Regierungspräsidenten Düsseldorf, Hauptgebäude Cecilienallee 2, öffentlich ausgehängt. Der Widerspruchsbescheid kann beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 63, eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 30. 4. 1982, als zuge stellt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 128

252 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeiführerscheines
(Kriminaloberkommissar Dieter Buchkremer)

Der Regierungspräsident
25.2.4 - 2540 -

Düsseldorf, den 2. April 1982

Der am 2. 12. 1968 von der BPA IV in Linnich ausgestellte Polizeiführerschein Kl. 1 u. 2, Listen-Nr. 175/

68, des Kriminaloberkommissars Dieter Buchkremer, KPB Mönchengladbach, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 128

253 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeiführerscheines
(Polizeiobermeister Ulrich Kraus)

Der Regierungspräsident
25.2.4 - 2540 -

Düsseldorf, den 2. April 1982

Der am 23. 6. 1967 von der BPA III in Wuppertal ausgestellte Polizeiführerschein Kl. 1 + 3, Listen-Nr. 80/67, des Polizeiobermeisters Ulrich Kraus, KPB Düsseldorf, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 128

254 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises
(Polizeioberwachtmeister Thomas Tacken)

Der Regierungspräsident
25.1 - 15842 -

Düsseldorf, den 30. März 1982

Der durch die BPA III in Wuppertal für den Polizeioberwachtmeister Thomas Tacken am 1. 4. 1981 unter der Nr. 15878 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 128

255 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises
(Nr. 5548)

Der Regierungspräsident
11.30.05.8

Düsseldorf, den 1. April 1982

Der vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Duisburg für Herrn Gewerbeobersekretär Raimund Eckert; geb. 1. 9. 1948, ausgestellte Dienstausweis Nr. 5548 ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 128

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

256 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die teilweise Aufhebung der Verordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen in den Kreisen
Kempen-Krefeld, Grevenbroich und der
Stadt Krefeld v. 20. 5. 1970

Der Regierungspräsident
51.2.1.08-24

Düsseldorf, den 29. März 1982

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung

der Landschaft (Landschaftsgesetz) vom 18. 2. 1975 i. d. F. vom 6. 5. 1980 (SGV. NW. 791) sowie der §§ 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. d. Neufassung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird vom Regierungspräsidenten Düsseldorf als Höherer Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist die in der Anlage dieser Verordnung (Karte im Maßstab 1:1000) schraffierte Fläche in der Gemeinde Grefrath, Gemarkung Grefrath, Flur 42 Flurstück 62 (teilweise)

Die Anlage ist Teil der Verordnung.

§ 2

Inhalt

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird der durch die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Kreisen Kempen-Krefeld (Viersen), Grevenbroich (Neuss), Stadt Krefeld vom 20. 5. 1970 angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese ordnungsbehördliche Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Der Regierungspräsident
als Höhere Landschafts-
behörde

In Vertretung

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 128

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

257 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs auf den Wuppertaler Wochenmärkten vom 11. März 1982

Auf Grund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 1. 1978 (BGBl. I S. 97), geändert durch Gesetz vom 17. 3. 1980 (BGBl. I S. 321) des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26. 4. 1977 (GV. NW. S. 170/SGV. NW. 7101) des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 6. 5. 1977 (GV. NW. S. 241/SGV. NW. 7101)

in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird von der Stadt Wuppertal als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Wuppertal vom 8. Februar 1982 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Auf den Wochenmärkten in der Stadt Wuppertal dürfen außer den nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassenen Warenarten folgende Waren des täglichen Bedarfs angeboten und verkauft werden:

1. Textilien (mit Ausnahme von Mänteln, Anzügen, Kostümen, Kleidern, Teppichen, Auslegewaren, Dekorationsstoffen und Gardinen) und Kurzwaren,
2. Kleinleder- und Kunstlederwaren,
3. Haushaltwaren (außer Elektrogeräte)
4. Putz-, Wasch- und Pflegemittel,
5. Holz-, Korb- und Bürstenwaren,
6. kunstgewerbliche Artikel, einschl. Modeschmuck,
7. Kränze, Blumengebinde und Gärtnereiartikel,
8. Neuheiten.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Wuppertal, den 11. 3. 1982

Stadt Wuppertal als
örtliche Ordnungsbehörde

Der Oberstadtdirektor
i. V. Dr. Schulze
Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 129

258

52. Verbandsversammlung des Wupperverbandes

Einladung zur zweiundfünfzigsten Verbandsversammlung des Wupperverbandes am Dienstag, dem 11. Mai 1982, um 16.00 Uhr auf Schloß Burg a. d. Wupper lade ich ein.

Tagesordnung

1. Satzungsänderung
2. Veranlagungsregeln 1982
3. Verschiedenes

Wuppertal, den 6. April 1982

Der Vorsitzende
Dr. Krug

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 129

Jahresbilanz zum 31. Dezember 1981

Aktivseite	DM	DM	DM
1. Kassenbestand			2.288.670,--
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank			15.632.975,--
3. Postscheckguthaben			748.729,--
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividenden-scheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere			81.144,--
5. Wechsel			1.321.244,--
darunter: a) bundesbankfähig	DM	70.444,20	
b) eigene Ziehungen	DM	2.424,65	
6. Forderungen an Kreditinstitute			7.167.273,31
a) täglich fällig			2.000.000,--
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten			8.965.861,55
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren			--,--
bc) vier Jahren oder länger			18.133.134,--
darunter an die eigene Girozentrale	DM	17.885.133,15	
7. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen			--,--
a) des Bundes und der Länder			--,--
b) sonstige			--,--
8. Anleihen und Schuldverschreibungen			--,--
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren			--,--
aa) des Bundes und der Länder			11.291.944,44
ab) von Kreditinstituten			--,--
ac) sonstige			11.291.944,44
darunter			
wie Anlagevermögen bewertet	DM	--,--	
beliehbar bei der Deutschen Bundesbank	DM	963.500,--	
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren			4.133.083,34
ba) des Bundes und der Länder			75.093.729,15
bb) von Kreditinstituten			--,--
bc) sonstige			79.226.812,49
darunter			
wie Anlagevermögen bewertet	DM	--,--	
beliehbar bei der Deutschen Bundesbank	DM	72.332.020,83	
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind			--,--
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile			--,--
b) sonstige Wertpapiere			--,--
darunter			
wie Anlagevermögen bewertet	DM	--,--	
10. Forderungen an Kunden			83.503.883,65
mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
a) weniger als vier Jahren			201.403.602,37
b) vier Jahren oder länger			284.907.488,--
darunter			
ba) durch Grundpfandrechte gesichert	DM	106.459.176,73	
bb) Kommunaldarlehen	DM	38.216.520,07	
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand			609.508,--
12. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			2.471.879,--
13. Beteiligungen			723.200,--
darunter an der eigenen Girozentrale und am zuständigen Sparkassen- und Giroverband	DM	719.000,--	
14. Grundstücke und Gebäude			9.799.343,--
15. Betriebs- und Geschäftsausstattung			1.181.163,--
16. Eigene Schuldverschreibungen			1.376.298,--
Nennbetrag	DM	--,--	
17. Sonstige Vermögensgegenstände			--,--
18. Rechnungsabgrenzungsposten			--,--
a) Unterschied zwischen Rückzahlungs- und Ausgabebetrag von Verbindlichkeiten oder Anleihen			1.686.664,47
b) sonstige			1.686.664,47
19. Bilanzverlust			--,--
Summe der Aktiven			431.480.191,63

20. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten:
Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten

6.778.631,--

Passivseite	DM	DM	DM	DM
Verbindlichkeiten aus dem Sparkassen-geschäft gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen			134.989.434,70	
aa) mit gesetzlicher Kündigungsfrist			69.862.793,74	204.852.228,44
ab) sonstige			50.455.957,41	
andere Einlagen (Verbindlichkeiten)				
ba) täglich fällig			47.050.229,43	
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von				
bba) weniger als drei Monaten			26.845.673,05	
bbb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren			51.751.875,--	125.647.777,48
bcb) vier Jahren oder länger				176.103.734,89
darunter:				
vor Ablauf von vier Jahren fällig	DM	50.268.425,--		380.955.963,33
DM				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig			73.696,22	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von				
ba) weniger als drei Monaten			--,--	
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren			200.833,33	
bc) vier Jahren oder länger			19.741.121,23	19.941.954,56
darunter:				
vor Ablauf von vier Jahren fällig	DM	16.322.686,73		20.015.650,78
DM				
darunter gegenüber der eigenen Girozentrale	DM	19.945.294,03		
DM				
Schuldverschreibungen				
a) mit einer Laufzeit von bis zu vier Jahren			--,--	
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren			--,--	--,--
darunter:				
vor Ablauf von vier Jahren fällig	DM	--,--		
DM				
Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf				--,--
Durchlaufende Kredite (nur Treuhand-geschäfte)				2.471.879,89
Rückstellungen				
a) Pensionsrückstellungen			1.914.729,--	
b) andere Rückstellungen			1.710.572,--	3.625.301,--
Wertberichtigungen				
a) Einzelwertberichtigungen			--,--	
b) vorgeschriebene				
Sammelwertberichtigungen			1.275.900,--	1.275.900,--
Sonstige Verbindlichkeiten				1.001.477,25
Rechnungsabgrenzungsposten				
a) Unterschied zwischen Rückzahlungs- und Ausgabebetrag von Verbindlichkeiten oder Anleihen			--,--	
b) sonstige			1.180.136,35	1.180.136,35
Sonderposten mit Rücklageanteil				--,--
Rücklagen nach § 10 KWG				
a) Sicherheitsrücklage			20.353.850,72	
b) andere Rücklagen			--,--	20.353.850,72
Bilanzgewinn				600.032,31
Summe der Passiven				431.480.191,63

Eigene Ziehungen im Umlauf
darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM --,--
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln 9.900.520,92
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen 10.483.610,53
Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite ausgewiesen sind --,--
Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten --,--
Sparprämien nach dem Spar-Prämiengesetz 2.586.818,50

Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1981

Aufwendungen	DM	Erträge	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen	23.097.442,22	1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	31.159.327,89
2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte	515,58	2. Laufende Erträge aus	
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	1.398.987,64	a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	DM 7.117.290,82
4. Gehälter und Löhne	5.423.606,53	b) anderen Wertpapieren	DM ---
5. Soziale Abgaben	739.518,28	c) Beteiligungen	DM 168,--
6. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	480.127,41	3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften	1.339.529,36
7. Sachaufwand für das Sparkassengeschäft	2.302.758,70	4. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	126.823,92
8. Abschreibungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	463.864,43	5. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 4 auszuweisen sind	4.559,98
9. Abschreibungen auf Beteiligungen	---	6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	---
10. Steuern		7. Jahresfehlbetrag	---
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	DM 3.361.926,90		
b) sonstige	DM 1.653,09		
11. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil	---		
12. Sonstige Aufwendungen	177.266,88		
13. Jahresüberschuß	2.300.032,31		
Summe	39.747.699,97	Summe	39.747.699,97

Anhang zur Gewinn- und Verlustrechnung

	DM
1. Jahresüberschuß	2.300.032,31
2. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr	---
3. Entnahme aus der Sicherheitsrücklage	---
4. Entnahme aus anderen Rücklagen	---
5. Einstellung in die Sicherheitsrücklage	2.300.032,31
6. Einstellung in andere Rücklagen	---
7. Bilanzgewinn	600.032,31

Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.

Der Vorstand

Langenfeld, den 25. Februar 1982

Ort und Datum

Kratz

Stein

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung.

Prüfungsstelle des
Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Langenfeld, den 15. März 1982

Ort und Datum

Artz, Wirtschaftsprüfer

Marienhagen

Revisionsdirektor

Verbandsprüfer

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 130

**260 Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 23. März 1982
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus
Anlaß des Stadtfestes am 21., 22. und 23. Mai 1982**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 2 und 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Ziffer 4 und 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrschutzes (Zust. VO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66 - SGV. NW. 28), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1980 (GV. NW. S. 1012) und dem § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528 - SGV. NW. 2060) wird von der Stadt Kempen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Kempen vom 23. März 1982 für das Gebiet der Stadt Kempen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlaß des Stadtfestes dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Kempen an folgenden Tagen geöffnet sein:

- a) am 21. Mai 1982 bis 21.00 Uhr,
- b) am 22. Mai 1982 von 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr oder
wahlweise
am 23. Mai 1982 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 21. Mai 1982 in Kraft.

Sie tritt außer Kraft am 24. Mai 1982.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kempen, den 23. März 1982

Stadt Kempen
als örtliche
Ordnungsbehörde
Hülshoff
Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 133

**261 Aufgebot eines Sparkassenbuches
(Nr. 17652652)**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 17652652 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte bis spätestens 22. Juni 1982 anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 22. März 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 133

**262 Aufgebot
eines Sparkassenbuches
(2191500)**

Das Sparkassenbuch-Nr. 2191500 wurde der Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld. als verloren gemeldet.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld., anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 1. April 1982

Stadt-Sparkasse
Langenfeld/Rhld.
Der Vorstand
Kratz Stein

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 133

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Regierungsamtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 31. Mai bzw. 30. November dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und von 0,60 DM für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreise: Die Bezugspreise betragen halbjährlich für die Ausgabe A (2seitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 21,— DM, für die Ausgabe B (1seitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 18,— DM.

Die Bezugsgebühren werden vom Herausgeber erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.